Betreff: WG: WG: Stellungnahme Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer zum

Rechtsgutachten des Univ.-Prof. DDr. Hubert Sickinger

Anlagen: Mayer Gutachten Vorwärts Tirol 2015-12-08.pdf; Schreiben

Verfassungsdienst des Landes.pdf; Wimmer Rechtliche Stellungnahme.pdf

Von: vorwärts Tirol - Hansjörg Peer [mailto:hansjoerg.peer@me.com]

Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2015 12:43

An: 'buero.landeshauptmann@tirol.gv.at' buero.landeshauptmann@tirol.gv.at; 'buero.lhstv.geisler@tirol.gv.at' <buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at>; 'buero.lh-stv.felipe@tirol.gv.at' <buero.lhstv.felipe@tirol.gv.at>; 'buero.lr.baur@tirol.gv.at' <buero.lr.baur@tirol.gv.at>; 'buero.lr.palfrader@tirol.gv.at' <buero.lr.palfrader@tirol.gv.at>; 'buero.lr.tilg@tirol.gv.at' <buero.lr.tilg@tirol.gv.at>; 'buero.lr.tratter@tirol.gv.at' <buero.lr.tratter@tirol.gv.at>; 'buero.lr.zollerfrischauf@tirol.gv.at' <buero.lr.zoller-frischauf@tirol.gv.at>; 'markus.abwerzger@tirol.gv.at' <markus.abwerzger@tirol.gv.at>; 'andreas.angerer@tirol.gv.at' <andreas.angerer@tirol.gv.at>; 'elisabeth.blanik@tirol.gv.at' <elisabeth.blanik@tirol.gv.at>; 'ahmet.demir@tirol.gv.at' <ahmet.demir@tirol.gv.at>; 'georg.dornauer@tirol.gv.at' <georg.dornauer@tirol.gv.at>; 'josef.edenhauser@tirol.gv.at' <josef.edenhauser@tirol.gv.at>; 'siegfried.egger@tirol.gv.at' <siegfried.egger@tirol.gv.at>; 'rudolf.federspiel@tirol.gv.at' <rudolf.federspiel@tirol.gv.at>; 'gabriele.fischer@tirol.gv.at' <gabriele.fischer@tirol.gv.at>; 'isabella.gruber@tirol.gv.at' <isabella.gruber@tirol.gv.at>; 'andrea.haselwanter-schneider@tirol.gv.at' <andrea.haselwanterschneider@tirol.gv.at>; 'kathrin.kaltenhauser@tirol.gv.at' kathrin.kaltenhauser@tirol.gv.at>;; 'heinz.kirchmair@tirol.gv.at' <heinz.kirchmair@tirol.gv.at>; 'andrea.krumschnabel@tirol.gv.at' <andrea.krumschnabel@tirol.gv.at>; 'hermann.kuenz@tirol.gv.at' hermann.kuenz@tirol.gv.at; 'gebi.mair@tirol.gv.at' <gebi.mair@tirol.gv.at>; 'alois.margreiter@tirol.gv.at' <alois.margreiter@tirol.gv.at>; 'heribert.mariacher@tirol.gv.at' heribert.mariacher@tirol.gv.at>;; 'anton.mattle@tirol.gv.at' <anton.mattle@tirol.gv.at>; 'martin.mayerl@tirol.gv.at' <martin.mayerl@tirol.gv.at>; 'rudolf.nagl@tirol.gv.at' <rudolf.nagl@tirol.gv.at>; 'thomas.pupp@tirol.gv.at' <thomas.pupp@tirol.gv.at>; 'gerhard.reheis@tirol.gv.at' <gerhard.reheis@tirol.gv.at>; 'florian.riedl@tirol.gv.at' <florian.riedl@tirol.gv.at>; 'edi.rieger@tirol.gv.at' <edi.rieger@tirol.gv.at>; 'gabi.schiessling@tirol.gv.at' <gabi.schiessling@tirol.gv.at>; 'barbara.schwaighofer@tirol.gv.at' <barbara.schwaighofer@tirol.gv.at>; 'landtag.direktion@tirol.gv.at' <landtag.direktion@tirol.gv.at>; 'stefan.weirather@tirol.gv.at' <stefan.weirather@tirol.gv.at>; 'hermann.weratschnig@tirol.gv.at' <hermann.weratschnig@tirol.gv.at>; 'martin.wex@tirol.gv.at' <martin.wex@tirol.gv.at>;

Betreff: Stellungnahme Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer zum Rechtsgutachten des Univ.-Prof. DDr. Hubert Sickinger

Sehr geehrter Herr Präsident des Tiroler Landtages!

'jakob.wolf@tirol.gv.at' <jakob.wolf@tirol.gv.at>

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Sehr geehrte Mitglieder der Tiroler Landesregierung!

Sehr geehrte Abgeordnete zum Tiroler Landtag!

Das Rechtsgutachten des Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer zum Antrag der VP Tirol sowie der Grünen Tirol "Die Landesregierung wird aufgefordert, unter Einbeziehung der erforderlichen Experten eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob politischen Parteien, die zwar am Wahltag bzw. bei der Konstituierung zum Landtag gewählte Mandatare als Mitglieder hatten, die die Anspruchsgrundlage für eine Parteienförderung nach § 2 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 bildeten, aber während einer laufenden Periode alle Mandatare aufgrund des Ausscheidens aus der politischen Partei verloren haben, weiterhin eine Parteienförderung nach der zitierten Bestimmung zukommt. Dazu soll weiters geprüft werden, ob jemand bzw. wer gegebenenfalls dazu verpflichtet ist, diese Förderung zu beantragen." wurde den Klubobleuten letzte Woche zugestellt.

Die politische Partei >>vorwärts Tirol hat das Rechtsgutachten des Univ.-Prof. DDr. Hubert Sickinger, die Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Land Tirol (Dr. Christian Ranacher) vom Dezember 2014 sowie das Gutachten des Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer vom Herbst 2015 an Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer übermittelt, und ihn um eine Stellungnahme hinsichtlich der Ausführungen gebeten. Nachstehend darf die Antwort hierzu zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt werden.

Im Falle von Fragen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

>>vorwärts Tirol

Hansjörg Peer



Von: Heinz Mayer [mailto:heinz.mayer@univie.ac.at]

Gesendet: Freitag, 11. Dezember 2015 15:30

An: vorwärts Tirol - Hansjörg Peer

Betreff: Re: Gutachten Prof. Dr. Sickinger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zum Gutachten von Herrn Prof. Sickinger ist zu sagen, dass es politologische und juristische Fragestellungen vermengt. Sickinger erkennt zwar richtig, dass zwischen Wahlpartei und politischer Partei unterschieden werden muss, zieht jedoch daraus keine Konsequenzen. Auch sein Versuch mit Präzedenzfällen, die im Bundeskanzleramt vor einigen Jahren zu entscheiden waren, kann seine Rechtsansicht nicht begründen. Dies deshalb, weil im Rechtsstaat Entscheidungen nach gesetzlichen Regelungen zu treffen sind und nicht nach Präzedenzfällen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Fälle handelt, in denen politische Überlegungen bei der Entscheidungsfindung dieser Präzedenzfälle nicht ganz auszuschließen sind.

Ich bleibe als dabei, dass eine politische Partei als solche nie über Landtagsabgeordnete verfügen kann; sie kann dies nur dann, wenn sie eine Wahlpartei gründet, der aber nicht nur Mitglieder einer politischen Partei angehören müssen. Es ist auch möglich, dass einer Wahlpartei, die von einer politischen Partei gegründet wurde, Personen angehören, die keiner politischen Partei angehören. Ich kann nicht erkennen, welchen Unterschied es macht, wenn Personen, die zunächst der hinter dieser Liste stehenden politischen Partei angehört haben, in der Folge aber ausgeschieden sind.

Ich glaube, dass der Verfassungsdienst des Landes Tirol diese Sache völlig richtig gesehen hat.

Zum Gutachten von Prof. Wimmer ist zu sagen, dass es richtig ist, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, die Wahlwerbung von politischen Parteien zu unterstützen. Darum geht es aber im vorliegenden Zusammenhang nicht. Der Tiroler Landesgesetzgeber hat Regelungen getroffen, die eine Unterstützung vorsehen und diese Regelungen sind einzuhalten. Die mangelnde Verpflichtung des Gesetzgebers kann nicht umgewendet werden in eine mangelnde Verpflichtung des Landes in der Vollziehung des Gesetzes.

Zur Antragstellung ist insgesamt zu sagen, dass meines Erachtens die Abgeordneten der Wahlpartei "vorwärts Tirol" schadenersatzpflichtig sind, wenn sie nicht auf die Antragstellung hinwirken. Die parlamentarische Immunität schützt sie davor nicht.

Ich hoffe Ihnen gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen Heinz Mayer